

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 31.05.2012**

Aufhebung der befristeten Gültigkeitsdauer der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für das Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereinen“ vom 19.04.2007

A. Problem

Ein rechtsfähiger Verein kann nach § 1908f BGB in Verbindung mit § 5 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (BremAG-BtG) als Betreuungsverein anerkannt werden. Das Nähere über das Anerkennungsverfahren ist durch Verwaltungsvorschriften der überörtlichen Betreuungsbehörde zu regeln. Die überörtliche Betreuungsbehörde hat „Allgemeine Verwaltungsvorschriften für das Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereinen“ mit Wirkung zum 01.05.2007 in Kraft gesetzt. Mit Ablauf des 30.04.2012 treten diese Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

B. Lösung

Die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung von Betreuungsvereinen“ haben sich bewährt. Sie haben bewirkt, dass neue Vereine als Betreuungsverein nur anerkannt werden, wenn sie einen gewissen fachlichen Standard garantieren und anerkannte Betreuungsvereine diesen fachlichen Standard halten müssen.

Weder Bundesgesetz noch das BremAG-BtG sehen eine Befristung vor. Die derzeit gültigen Verwaltungsvorschriften sollen daher entfristet werden. Sollten sich gesetzliche Grundlagen ändern, kann jederzeit eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine

Genderbezogene Auswirkungen bestehen nicht. Die Betreuungsvereine sind verpflichtet, einen geschlechterdifferenzierten und gleichstellungsorientierten Tätigkeitsbericht vorzulegen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Entfristung der Gültigkeitsdauer der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für das Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereinen“ zur Kenntnis.

Sie bittet die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Entfristung der Verwaltungsvorschrift zu veranlassen.

Anlage/n:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften für das Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereinen vom 19.04.2007